Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Juny 1826.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben Uns gnädigst bewogen gefunden, das anliegende Normativ, die Allodification der zu Unseren großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen betreffend, zu genehmigen, und tragen Unserem Finanz-Ministerium auf, diejenigen Unserer Lehenleute, welche sich um die Allodification ihrer besizenden Erb- und Schupflehen melden, von jetzt an und bis Wir eine andere Vorschrift ertheilen werden, dem gemäß behandeln zu lassen.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 11ten May 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Verordnung.

(Die Allodification der herrschaftlichen Bauernlehen betreffend.)

Die Vorschriften über Allodification der zu den großherzoglichen Domainen gehörigen Bauernlehen (Erbbestände und Schupflehen) werden hiemit abgeändert wie folgt:

I. Bestimmungen über die Allodification der Erblehen.

1) Das Ablösungsnormativ vom 25. Nov. 1809. wornach
der Canon im 20, respective 25fachen Betrag,
der Sterbfall, durch Erlegung des einfachen Betrags,

der Handlohn mit der Hälfte seines Betrags, und
die Heimfallshoffnung je nach der geringern oder größern Beschränkung der Lehensfolge mit 1 bis 25 Prozent des Gutswerths, nach Abzug der Relutionssumme, für Canon, Sterbfall und Handlohn —

abgekauft werden kann, wird aufgehoben, und an dessen Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

2) Erblehen (Erbbestände):
   a. Die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, so wie auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Erbbeständers übertragen werden können,
   b. solche, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers,
   c. solche, die auf dessen Leibeserben, endlich
   d. solche, die nur auf dessen männliche Leibeserben überhaupt übergehen, können auf Ansuchen der Erbbeständer in freyes Eigenthum verwandelt (allodificirt) werden.

3) Canon und Lehensnexus können nicht einzeln, sondern nur zusammen abgekauft werden.

4) Der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen Betrag.

   Als Ablösungssumme für den Sterbfall wird die Hälfte der Fallgebühr, und als Ablösungssumme für das Laudemium der zehnte Theil desselben angesetzt.

5) Um die Abkaufssumme für den Heimfall auszumitteln, wird der Werth, den das Lehen als freyes Eigenthum haben würde, bestimmt, und von diesem Werthe der Betrag für den Abkauf des Canons, Sterbfalls und Laudemiums abgezogen. Von der hiernach übrig bleibenden Summe werden
   a. bey den Lehen Art. 2. lit. b. ein Prozent,
   b. — — — — — lit. c. drey Prozent,
   c. — — — — — lit. d. sechs Prozent

   für die Heimfallshoffnung berechnet.

   Bey den Lehen Art. 2. lit. a. wird für den Heimfall nichts in Anrechnung gebracht.

6) Erblehen, die auf dem Heimfall stehen, können zwar gleichfalls allodificirt werden, jedoch nicht nach den vorausgegangenen Bestimmungen, sondern nur nach den unten folgenden Säzen über die Ablösung der Schupflehen.

7) Die Allodificationssumme muß entweder gleich baar, oder in mehreren besonders zu bedingenden verzinslichen Jahresfristen berichtigt, und letztern Falls dem Fiscus, bis zur gänzlichen Zahlung der Ablösungssumme, für Capital und Zinse hinlängliche Sicherheit gegeben werden.

II. Bestimmungen für die Allodification der Schupflehen.

8) Das Normativ vom 3. Febr. 1815. Nro. 1730. nach welchem
   a. der Schupflehen-Canon im 25fachen Betrag, und

b. die Heimfallshoffnung, je nach dem verschiedenen Alter des Schupflehenmannes mit 24. bis 82. Prozent, des nach Abzug des Canoncapitals übrigbleibenden Restes vom Werth des Lehenobjects abgekauft werden kann, ist aufgehoben, und statt dessen sollen die folgenden Abkaufssätze in Anwendung kommen.

9) Jeder herrschaftliche Schupflehenmann kann sein Lehengut allodifiziren, wenn er den achtzehnfachen Betrag des Canons baar erlegt, oder in verzinslichen Terminen berichtigt, und

a. den nach Abzug dieser Summe verbleibenden Rest des Gutswerths durch Verpfändung des Schupflehengutes selbst, wenn dieses doppelten Verlag gewährt, oder anderer Realitäten sichert, und nach seinem Absterben durch seine Erben berichtigen läßt; oder wenn er

b. in einem Alter von 20 Jahren 16 Prozent
— — — — 25 — 20 —
— — — — 30 — 23 —
— — — — 35 — 28 —
— — — — 40 — 33 —
— — — — 45 — 40 —
— — — — 50 — 46 —
— — — — 55 — 53 —
— — — — 60 — 58 —
— — — — 65 — 64 —
— — — — 70 — 71 —
— — — — 75 — 78 —

und bey einem zwischen diese Abstufungen fallenden Alter die verhältnißmäßige Zahl von Prozenten von dem Reste des Gutswerths gleich baar oder in verzinslichen Terminen bezahlt.

Zur Zahlung der Ablösungssumme für Canon und Lehensverband werden nach Umständen sechs bis zehn verzinsliche Jahresfristen bewilligt.

10) Berichtigt der Schupflehenmann im Falle Art. 9. lit. a. den Rest des Gutswerths früher als er ihn schuldig ist, nach seinem vollen Betrag, so sollen ihm die Interessen bis zu seinem Todestag jährlich vergütet, oder nur so viele Prozente gefordert werden, als er nach Art. 9. b. zu berichtigen hätte, wenn er in dem zur Zeit der Zahlung stehenden Alter den Allodificationsvertrag abgeschlossen haben würde.

11) Der Schupflehenmann kann unter den im Art. 9. bemerkten Verbindlichkeiten auch nur den Rest des Gutswerthes, nach Abzug des Kapitals des Canons, berichtigen, und dadurch das Gutseigenthum unter Fortentrichtung des Canons an sich bringen, wenn der Canon über 25 fl. beträgt, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er bey einer Zerstücklung des Guts zugleich abgelöst werden muß, wenn er nicht von dem

Theile jedes einzelnen Besitzers wenigstens 25 fl. beträgt, oder wenn er nicht auf einen Theil des Gutes ganz übernommen wird, dessen Werth dem vierfachen Kapitalwerth des Canons, (letztern zu vier Procent berechnet) gleich kömmt.

III. Bestimmungen, die bey der Allodification der Erbbestände, so wie der Schupflehen in Anwendung kommen.

12) Der, der Allodification zum Grund zu legende Gutswerth, (Art 5. und 9.) wird mit Rücksicht auf den Anschlag von Sachverständigen, den Pachtertrag und den Steueranschlag festgesetzt.

13) Die unter den Lehengefällen begriffenen Naturalien werden in den für die Gültablösung vorgeschriebenen Durchschnittspreisen von 17$\frac{10}{90}$ (§. 8. des Gesetzes vom 5. October 1820.) zu Geld berechnet.

14) Wird ein Lehengut allodificirt, das bisher in einer Gemarkung, wo die Herrschaft sonst den ganzen Zehnten bezieht, zehntfrey war, so soll die Zehntfreyheit aufgehoben werden. Der Lehenmann erhält seine Entschädigung dadurch, daß bey der Berechnung der Abkaufssumme der jährliche Canon um den jährlichen reinen Ertrag der Zehntfreyheit gemindert wird.

Die Bestimmung des Gutswerths geschieht unter der Voraussetzung, daß das Gut zehntbar ist.

Bleibt hingegen ein solches Gut, da wo die Herrschaft keinen oder nur einen theilweisen Zehnten bezieht, zehntfrey, so geschieht die Bestimmung des Gutswerths auch unter dieser Voraussetzung.

15) Sind mit dem Lehen besondere Berechtigungen verbunden, deren Einzug für das großherzogliche Aerar zu wünschen ist, so muß dieses bey der Allodification einbedungen werden.

Der Lehensmann wird wegen der rückfallenden Bezüge gerade wie rücksichtlich der Zehntfreyheit entschädigt, das Gut wird nemlich ohne Rücksicht auf die zurückfallenden Berechtigungen abgeschätzt, der jährliche reine Ertrag derselben aber an dem Canon abgezogen.

16) Haftet auf einem Lehengut die Unterhaltung des Faselviehs oder eine sonstige Last, so wird das Gut ohne Rücksicht auf dieselbe abgeschätzt, dem Canon aber der jährliche Betrag der Last beygeschlagen, und hiernach der Rest des Gutswerths bestimmt.

Wegen künftiger Unterhaltung des Faselviehs soll bey der Allodification mit der betreffenden Gemeinde eine Uebereinkunft versucht werden, in der Art, daß sie gegen Abtretung eines verhältnißmäßigen Theils des Lehenguts die Unterhaltung des Faselviehs für die Zukunft übernimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Kann eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen, so bleibt das Gut, wie bisher, mit der Last behaftet.

17) Die Allodification eines Lehens wird auf Ansuchen des Lehenmanns von der betreffenden Domainenverwaltung vorbereitet, und von der Hof-Domainenkammer genehmigt.

Erstere hat dem Lehenmann die Ablösungssumme nach vorstehenden Sätzen, vorbehaltlich der Genehmigung, zu berechnen, ihn hierüber zu vernehmen, und dann die Berechnung, die Erklärung des Lehenmanns und die zur vollständigen Prüfung der Loskaufsforderung weiter nöthigen Notizen der Hof-Domainenkammer zur Entscheidung vorzulegen.

Eine von letzterer Stelle zu erlassende Instruction wird den Domainenverwaltungen das hiebey zu Beobachtende näher bezeichnen.

Verordnung.

(Die Ablösung der Entschädigungen durch Rentenscheine betreffend.)

Nach dem Gesetz vom 14. May 1825. Reggsbl. Nro. VIII. hat die Amortisationscasse den Standes- und Grundherren und Corporationen die ihnen für entzogene Rechte und Gefälle ausgemittelten jährlichen Entschädigungen auf den 1ten d. M. durch Rentenscheine, und, soweit es zur Ausgleichung erforderlich ist, durch baare Darlegung des Kapitals abzulösen; wozu auch die Vorbereitungen bereits getroffen wurden.

Im Interesse der Gefällberechtigten und zur Vereinfachung der Geschäfte wäre es zu wünschen gewesen, daß die Ausgleichung mit denselben auf ihre Gesamtforderung durch eine Abrechnung hätte bewirkt werden können; da aber bis jetzt nur die Liquidation der Entschädigungen für Ohmgeld, Gewerbsrecognitionen, Judenschutz- und Hintersassengelder ꝛc. als vollendet angesehen werden kann, dagegen die Liquidationsverhandlungen wegen Entschädigung für die durch das Gesetz vom 14. May v. J. aufgehobenen alten Abgaben kaum begonnen haben, und die Liquidationsarbeiten der großherzoglichen Immediat-Commission wegen Erörterung der Entschädigungen für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle noch nicht soweit gediehen sind, daß daraufhin definitive Assignation hätte erfolgen können, auch der Zeitpunkt ihrer Beendigung mit Bestimmtheit noch nicht vorauszusehen ist, so läßt sich jener Zweck nicht wohl erreichen, ohne die Ablösung der bereits liquiden Entschädigungen durch Hinausgabe der Rentenscheine zu lange zu verzögern.

Damit nun dem letzteren vorgebeugt und das Gesetz, so viel thunlich, alsbald in Vollzug gesetzt wird, findet man sich veranlaßt, im Einverständniß mit großherzoglichem Justizministerium, als Lehenhof, folgendes zu verfügen:

Die bis zum 1. Juny 1826. liquidirten und angewiesenen jährlichen Entschädigungen betreffend.

1) Die bis zum 1. Juny d. J. assignirten Entschädigungen werden durch Aushändigung von Rentenscheinen auf Inhaber je zu 500 fl. abgelöst, die sich dabey ergebenden Reste werden durch baare Darlegung des 20fachen Betrags berichtigt.

2) Um in den Besitz des Renteneapitals eingewiesen zu werden, haben die Bezugsberechtigten eine Forderungsliste nach anliegendem Muster aufzustellen, und, dreyfach ausgefertigt, unmittelbar bey dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

3) Man wird diese Listen einer Prüfung unterwerfen, und wenn nichts dabey zu erinnern ist, ein Exemplar dem großherzoglichen Justizministerium mittheilen, das andere aber der Amortisationscasse mit dem Auftrag zugehen lassen, die Ablösung der Entschädigungen zu bewerkstelligen, so wie sie von dem großherzoglichen Lehenhof Kenntniß erhalten haben wird, welche Renten Gegenstand der Lehensverbindung und welche Allodium sind.

4) Die Rentenscheine werden dem Bezugsberechtigten oder seinem dazu speziell Bevollmächtigten mit dem zur Ausgleichung erforderlichen baaren Geldbetrag dahier, bey der Amortisationscasse, ausgehändigt. Gleiches findet auch rücksichtlich der mit Lehenseigenschaft inscribirten Rentenscheine, jedoch mit der Modification statt, daß Reste größerer Summen, welche bey der Theilung mit 25 übrig bleiben, oder wenn sie den Betrag von 25 fl. überhaupt nicht erreichen, mit inscribirten Rentenscheinen zu 100 fl., und nur das Ueberschießende baar berichtigt wird.

5) Die Inscription der mit Lehenseigenschaft ausgegeben werdenden Rentenscheine geschieht am Schlusse derselben mit folgenden Worten:

„Dieses Rentencapital ist als zu dem N. N.'schen Lehen gehörig, ohne Einwilligung „des großherzoglich badischen Lehenhofs unveräußerlich und unablösbar;"

und auf dem Umschlag:

„Unveräußerliches Lehencapital."

Die Inscription der dazu gehörigen Coupons mit folgenden Worten:

„Ist als großherzoglich badische Lehensrente vor der Verfallzeit unveräußerlich."

Die nach dem 1. Juny d. J. assignirt werdenden Entschädigungen betreffend.

6) Jede Entschädigung, welche erst nach dem 1. Juny d. J. assignirt wird, hat die Amortisationscasse, nach der ihr für jeden einzelnen Fall zugehenden Weisung, mit Zinsen vom 1. Juny d. J., in oben bemerkter Art sogleich abzulösen.

7) Der großherzogliche Lehenhof eröffnet der Amortisationscasse, jedesmal vor der Ablösung, welche Entschädigung die Lehensqualität hat; sie verfährt alsdann nach den Bestimmungen unter Nro. 4. und 5.

Carlsruhe den 16ten Juny 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Forderungsliste

des

N. N.

über die ihm bis zum 1. Juny 1826. assignirten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. May 1825. Regierungsblatt Nro. VIII., durch Ausfolgung von Rentenscheinen und Baarzahlung, im zwanzigfachen Betrag abzulösenden Entschädigungen.

1. Nro.	2. Ort wo das Gefäll bezogen wurde.	3. Benennung des entzogenen Gefälls.	4. Bezeichnung des Beschlusses, durch welchen die Entschädigung angewiesen wurde.	5. Termin bis zu welchem die Entschädigung bezahlt ist.	6. Qualität der Entschädigung.	7. Betrag der jährlichen Entschädigung.		8. Renten-Kapital.		9. Bemerkungen.
						fl	kr.	fl.	kr	
1	A . . .	vom Salzverkauf	Fin. Minist. Rescript vom .	1. May 1826.	Lehen	20	47	415	40	Ein Bestandtheil des großh. bad. Lehens X.
2	B . . .	vom Ohmgeld	" " " vom .	1. April 1826.	desgleichen	6	3	121	—	Gehört zu dem gr. bad. Lehen Z.
3	B . . .	Judenschutzgeld zur Hälfte	" " " vom .	1. May 1826.	Allodium	14	12	284	—	Die andere Hälfte des Judenschutzgeldes hat der Grundherr N. bezogen.
4	B . . .	Hintersaßengeld	" " " vom .	11. Nov. 1825.	ebenso	7	9	143	—	
					Summa	48	11	963	40	

Verzeichnet zu A . . . . den . . . Juny 1826.

Durch den Entschädigungsberechtigten

N.

Bemerkungen.

1) Wenn das Rescript, wodurch eine Entschädigung assignirt worden, dem Berechtigten nicht bekannt ist, so ist die betreffende Colonne offen zu lassen.

2) Die zwischen mehrern Berechtigten theilbaren Gefälle, wofür sie Entschädigung erhalten haben, sind von jedem derselben nur pro rata seines Antheils in die Col. 7. und 8. aufzunehmen.

3) Bey den mit dem Lehennexus behafteten Gefällen ist in Col. 9. anzuführen: von welchem Lehen sie einen Bestandtheil ausmachen.

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK